

TOP 24:

Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Kontenabrufverfahrens nach § 6 Absatz 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift

Drucksache: 102/16

§ 6 Absatz 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) regelt das so genannte Kontenabrufverfahren und wurde durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze 2013 in das UVG eingefügt. Er ermächtigt die für den Unterhaltsvorschuss zuständigen Stellen, das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen. Die Unterhaltsvorschussstellen dürfen das Kontenabrufverfahren nur einleiten, soweit die Durchführung des § 7 UVG (Rückgriff auf den von der Familie getrennt lebenden barunterhaltspflichtigen Elternteil) dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den betroffenen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Das Kontenabrufverfahren dient somit der weiteren Verbesserung des Rückgriffs.

Dem vorliegenden Bericht zufolge zeigten die bisher erhobenen Daten, dass die Unterhaltsvorschussstellen deutliche Rückgriffserfolge erreichten, die ohne das Kontenabrufverfahren nicht möglich gewesen wären. Angekündigte Kontenabrufverfahren förderten die Kooperationsbereitschaft und die Zahlungsmoral der unterhaltspflichtigen Elternteile, sodass das Kontenabrufverfahren im Anschluss teilweise nicht einmal mehr durchgeführt werden müssen. Dies komme aufgrund der Einnahmen nicht nur dem Bundeshaushalt, den Länder- und den Kommunalhaushalten zugute, sondern jede Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zeige, dass sich unterhaltspflichtige Elternteile nicht ihren Pflichten gegenüber ihren Kindern entziehen dürften und könnten. Zudem leiste das Kontenabrufverfahren einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung. Im Ergebnis sei das Kontenabrufverfahren für die Unterhaltsvorschussstellen nach seiner erfolgreichen Einführung ein wichtiger Beitrag dafür, dass die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zusätzliche Rückgriffseinnahmen erzielen, die Unterhaltsvorschussstellen Fälle einfacher und schneller bearbeiten könnten und Kindern und ihren alleinerziehenden Elternteilen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geholfen werde.

Der allein beteiligte **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Bericht eine Stellungnahme, in der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, sich bei einer Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschussgesetzes mit den Regelungen zur Altersgrenze, Höchstleistungsdauer und zur Anrechnung des Kindergeldes zu befassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 102/1/16** ersichtlich.